

ANLAGEN : 1

FERTIGUNG : 1

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG : SCHAFGRABEN - HAAGEN  
GEMEINDE : BILLIGHEIM  
ORTSTEIL : BILLIGHEIM

## B E G R Ü N D U N G

ZUR BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG nach § 13 Baugesetzbuch

### 1. NOTWENDIGKEIT DER ÄNDERUNG

Der bestehende Friedhof im Ortsteil Billigheim ist bis auf wenige noch mögliche Grabstellen belegt. Durch noch laufende Ruhefristen können in den nächsten Jahren fast keine Grabfelder geräumt werden. Zur Sicherstellung der Bestattungen ist eine Friedhofserweiterung nicht mehr aufzuschieben.

Die Gemeinde Billigheim hat deshalb bereits im März 1990 ein Genehmigungsverfahren für die Friedhofserweiterung eingeleitet.

Die Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schafgraben - Haagen" und wurde dort nicht als Friedhofsfläche dargestellt.

Deshalb hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim beschlossen, den Bebauungsplan nach § 13 Baugesetzbuch zu ändern.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt, zumal in dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits eine Schutzzone für den Friedhof ausgewiesen war. Laut den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Ziff. 9.6 wurde diese Fläche nicht als Bauland gewertet und war bei der Ermittlung der maßgebenden Grundstücksfläche und dem Maß der zulässigen Grund- und Geschoßflächen durch Flächenabzug zu berücksichtigen.

Die Gemeinde konnte zwischenzeitlich das für die Erweiterung vorgesehene Flurstück 979 erwerben.

## 2. UMFANG DER ÄNDERUNG

Zur Sicherung dringend erforderlicher Bestattungsmöglichkeiten in der Gemeinde Billigheim soll das Flurstück 979 von der ursprünglichen Festlegung der Nutzungsart eines Allgemeinen Wohngebietes in eine öffentliche Grünfläche zum Zwecke der Erweiterung des Friedhofes abgeändert werden.

Die geplante Erweiterung liegt in der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgelegten Schutzzone für den bestehenden Friedhof.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der nördlich angrenzenden Baugrundstücke weisen einen Abstand von mehr als 25 m zu der geplanten Erweiterung und zum bestehenden Friedhof auf.

Als Nachweis dieser Abstandseinhaltung (Abstand nach Bestattungsgesetz) wurde diese Linie nachrichtlich in die Bebauungsplanänderung mit aufgenommen.

Die Bebauungsplanänderung betrifft nur das für die Erweiterung vorgesehene Flurstück 979. Hier wird die Nutzungsart Allgemeines Wohngebiet aufgehoben und eine öffentliche Grünfläche für die Friedhofserweiterung festgesetzt.

Die zur Friedhofserweiterung zu hörenden Fachbehörden wurden bereits zum Genehmigungsantrag für dasselbe Vorhaben angehört. Bis auf das Erfordernis zur Abklärung der geologischen Gegebenheiten ergaben sich keine Bedenken zu dieser Friedhofserweiterung.

Aus formellen Gründen war es jedoch erforderlich, den Bebauungsplan den geänderten Nutzungsabsichten anzupassen.

Vom Eigentümer des Flurstücks Nr. 978, als unmittelbarer Oberlieger über der geplanten Erweiterung, wurde bereits zum Bauantrag ein Widerspruch eingereicht.

Da alle baurechtlichen, planungsrechtlichen und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Planung und Änderung beachtet wurden, wies die Gemeinde die vorgebrachten Einsprüche und Bedenken mit dem Hinweis auf die dringend erforderliche Deckung des öffentlichen Bedarfs an Bestattungsflächen zurück.

Aufgestellt :

Billigheim, den 17. Juli 1990

*Handwritten signature*



*Handwritten signature*  
DIPL. ING. WERNER THIELE  
PFALZGRAF-OTTO-STRASSE 81  
6950 MOSBACH  
TELEFON 0 62 61 - 40 91